





Vorschlag betreffend "Besondere Bedingungen" in künftigen Jagdpachtverträgen

Februar 2020

Wie in vielen anderen Gebieten Europas, ist auch hierzulande der heutige Bestand bei verschiedenen Wildarten so hoch wie noch nie zuvor. Auf den landwirtschaftlichen Flächen sind es hauptsächlich Wildschweine, die Schäden in einem Ausmaß verursachen, was den Landwirten unerträgliche Sorgen bereitet, während Rotwild, Rehwild, Damwild und Muffelwild den Waldbesitzern gebietsweise mehr oder weniger großen Schaden in ihren Wäldern, in Naturverjüngungen und Neuanpflanzungen hinterlassen.

Die jeweiligen Jagdsyndikate welche die Interessen der Eigentümer von Wald und Flur vertreten, wären bei den anstehenden Verpachtungen, wo das Jagdrecht für eine Periode von neun Jahren vergeben wird, gut beraten, darauf zu achten, daß die Jagd gemäß den Vorgaben und Zielsetzungen von Artikel 1 und 2 des Jagdgesetzes vom 25. Mai 2011 stattfindet.

Es obliegt den Syndikaten, vor den öffentlichen Versteigerungen der Jagdrechte die Bedingungen festzulegen, unter denen der Zuschlag stattfindet.

In diesem Sinne unterbreiten die Privatwaldbesitzer und der Dachverband der Jagdsyndikate in engster Kooperation mit der Landwirtschaftskammer den in diesen Tagen neu gebildeten Jagdsyndikaten folgende Überlegungen und Vorschläge hinsichtlich der zu erstellenden Jagdpachtverträge. Wohlverstanden sind es Anregungen und Vorschläge, die weder eins zu eins übernommen werden müssen, noch, auf Grund lokaler Gegebenheiten, abgeändert werden dürften.

In jeden Vertrag sollte folgender Punkt aufgenommen werden!

• Das Ziel der Jagd soll ein dem Umfeld des Jagdloses angepasster Wildbestand sein. Gemessen wird dies an einem für die Landwirte äußerst geringen Wildschaden in den Kulturen. Im Wald muss eine Dauerwaldbewirtschaftung, wie von der Natur und Forstverwaltung empfohlen, umsetzbar sein. Dies bedeutet, dass eine gemischte Naturverjüngung oder Kulturbegründung auf großer Fläche ohne massive Wildschutzmaßnahmen möglich sein muss. Vom Jagdpächter wird erwartet, dass er proaktiv auf die Beanstandungen der Landwirte und Waldbesitzer eingeht und sich nicht mit bloßen Schadensersatzzahlungen begnügt.

Die nachfolgenden Vorschläge sind Hilfen, mit denen das in dem vorgenannten Punkt genannte Ziel erreicht werden kann. Die Jagd sollte auf dem ganzen Territorium des jeweiligen Loses stattfinden, und nicht ein Teil desselben als Reservat zur Vermehrung der Wild-Population gelten. Um sicherzustellen, daß der Jagdpächter seiner Handlungspflicht ausreichend nachkommt, könnte z. B. vereinbart werden:

- Der Jagdpächter verpflichtet sich neben ausreichender Bejagung durch Einzeljagd, auch jedes Jahr mindestens (Anzahl X) Bewegungsjagden(wenn möglich mit Hunden) und mindestens (Anzahl X) Teilnehmern auf dem ganzen Territorium des Jagdloses zu organisieren.
- Es ist dem Jagdpächter bei der Organisation von Treibjagden untersagt, unbegründete Einschränkungen betreffend Anzahl, Geschlecht, Alter und Gewicht des zu erlegenden Wildes auszusprechen oder vorzuschreiben, außer den Wildarten, bei denen zur Treibjagdsaison gesetzliche Einschränkunken bestehen oder im Abschußplan maximale Werte gelten.

Seit dem vorgenannten neuen Jagdgesetz gibt es die sogenannten Abschußpläne, welche für Schwarzwild, Rotwild, Rehwild, Damwild und Muffelwild einen Minimalwert vorgeben und bei Rotwild einen Maximalwert. Dem Jagdpächter sollte eine Erfolgspflicht aufgetragen werden, in dem vereinbart würde:

 Die im Gesetz vorgesehenen Abschußpläne, welche jeweils für eine Periode von drei Jahren durch Ministerialreglement erstellt werden, sind zu erfüllen. Die Vollstreckung der Pläne muss mit Körpernachweis dokumentiert werden.

In einer Zeit wo bei verschiedenen Wildarten, wie schon oben erwähnt, die Populationen so hoch wie noch nie sind, ist es wohl kaum angebracht daß seitens der Jagdpächter Maßnahmen ergriffen werden, welche dazu dienen die Wildbestände zu fördern, und es könnte diesbezüglich ein Verbot vereinbart werden:

 Wie per Gesetz schon verboten ist es dem Jagdpächter untersagt, auf dem Jagdlos Maßnahmen, wie beispielsweise Wildfütterung, zu ergreifen, die den Bestand an Schwarzwild, Damwild, Muffelwild, Rotwild und Rehwild fördern.

Weisergatter sind ein einfaches Mittel, um den Ist-Zustand der Waldvegetation festzuhalten und in den Folgejahren zu dokumentieren, ob die Verjüngung der Waldflächen durch Schalenwildverbiss beeinflusst wird. Weiserflächen bestehen aus einer eingezäunten Fläche - dem "Weisergatter" - und einer benachbarten, ungeschützten "Vergleichsfläche".

Falls ein Waldbesitzer mittels von der Naturverwaltung genehmigtem Weisergatter, wo die Vegetation
der Flächen in einem Protokoll erfaßt wurde, das vom Waldbesitzer, dem Jagdpächter und dem Vertreter
des Jagdsyndikates schriftlich und fotografisch dokumentiert worden ist, erhebliche Unterschiede an
der Vegetation innerhalb und außerhalb der eingezäunten Fläche nachweisen kann, ist der Jagdpächter
gehalten (punktuell) mittels verstärkter Bejagung zu reagieren.

Des Weiteren könnte folgendes vereinbart werden:

- Werden dem Jagdpächter vom Jagdsyndikat Schäden in Wald oder Flur gemeldet, ist er gehalten, unverzüglich die Bejagungen anzupassen.
- Festgestellter und in seinem Umfang kontradiktorisch chiffrierter Wildschaden in Wald und Flur ist vom Jagdpächter innerhalb von 6 Wochen an den geschädigten Waldbesitzer bzw. Landwirt auszuzahlen.
- Der Jagdpächter setzt das Jagdsyndikat vorab in Kenntnis über den Treffpunkt und Zeitpunkt der Bewegungsjagd. Dem Jagdsyndikat ist es erlaubt, am Begrüßungs- und Jagdablaufgespräch anwesend zu sein und die Jagdstrecke zu begutachten.
- Sollten nachweislich Bestimmungen des Jagdgesetzes sowie des Jagdpachtvertrages nicht eingehalten werden, kann dies, wie in Artikel 33 des Jagdgesetzes vom 25. Mai 2011 vorgesehen, eine gerichtliche Auflösung des Pachtvertrages zur Folge haben.